Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 11

Artikel: Der Dienstvertrag im neuen Zivilgesetzbuch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580276

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutzer Rohölmotoren

Bauart Diesel. Billigste Betriebsmotoren der Gegenwart

Gasmotoren-Fabrik

liefert . Deutz . A .- G.

3475 3 **ZÜPİCİ**

Der Dienstvertrag im neuen Zivilgesegbuch.

Von allen Titeln des Obligationenrechtes ist es derjenige über den Dienstvertrag, welcher am meisten Aenderung und Bermehrung ersahren hat. Wie wenig der Gesetzgeber die Entwicklung der Kultur fördern kann und wie sehr er von der sich ändernden Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Aufstassungen abhängig, gewissernaßen nur deren Diener ist, das lehrt von allen Rechtsinstituten wohl am besten der Dienstvertrag. Von der Stlaverei und den "operae" der alten Kömer bis zu den heutigen gesetzlichen Ordnungen der Arbeits- und Dienstverhältnisse ist ein langer Weg.

Als vor einem halben Jahrhundert verschiedene kantonale Privatrechte geschaffen wurden, gingen die Gesesgeber von der völligen Unabhängigkeit und Vertragsstreiheit des Dienstnehmers im Verhältnis zum Dienstgeber aus. Es hatte der Kampf ums Dasein noch nicht die Vekümmernis um das Schickal der "WirtschaftlichsSchwachen" gezeitigt wie heutzutage, wo die Verhältnisse augenfälliger und unsere Augen geschärfter sind. Nur das "Gesinde" und die Dienstboten und Gessellen wurden vom Gesetzeber unter seinen besonderen Schutz genommen und in väterlicher Fürsorge der Familie ans und eingegliedert.

Der Schöpfer des schweizerischen Obligationenrechtes tand vor 30 Jahren dieses patriarchalische Verhältnis zwischen "Herrichaft" und "Dienerschaft", "Meister" und "Geselle" schon erschüttert vor, die "soziale Frage" war in Fluß gekommen, die Fabrikgesetzgebung im Gange. Aber der Gesetzgeber fühlte sich nicht zur Vorbereitung der zukünstigen Entwicklung berusen, er stand ihr manchesterlich kühl dis ans Herz hinan gegenüber und so versäumte er es, sein Werk mit dem Hauchespielen Denkens zu durchwärmen. Nur das Nötigste wurde ins Gesetz aufgenommen. Und auch dieser magere Gesetzsinhalt bestiedigte nicht. Schon äußerlichzeigt sich die Unzulänglichkeit des sehigen Gesetzs darin, daß es dem Dienstvertrag nur 12 Artifel widmet.

Der neue Entwurf enthält 44 Artikel. Ständerat und Nationalrat haben durch die einstimmige Annahme des Entwurfes bis auf weiteres die Vereinheitlichung des Zivilrechtes für die eidgenössische Gesetzgebung abgeschlossen; mit dem 1. Januar 1912 tritt dasselbe in Kraft.

Das Gesetz besiniert den Dienstvertrag: Es verpslichtet sich dadurch der Dienstpslichtige zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, der Dienstherr zur Bezahlung eines Lohnes nach der Zeit oder nach dem Stück (Akfordlohn). Auch der Lehrvertrag steht unter den Grundsähen des Dienstvertrages. In der Regel kann der Bertrag mündlich oder auch durch stillschweizgendes Einverständnis sabgeschlossen werden. Haus ordnungen und Arbeitsordnungen müssen schungen und Arbeitsordnungen müssen sehracht werden. Der Tarispertrag und der Lehrvertrag, sowie Abweichungen vom Normalvertrag bes

bürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Der Tarifvertrag ift die Festsetzung des Vertragsverhältniffes zwischen einem Arbeitgeber oder Arbeit= geberverbänden einerseits und den Arbeitern oder Ar= beiterverbänden anderseits. Es wird gewöhnlich als Abschluß von Lohnkampfen als "Friedensschluß" vereinbart auf eine bestimmte Zeit und hernach, oft nach erneuten Rämpfen, revidiert. Das Gesetz sieht sechsmonatliche Kündigung vor, wenn die Parteien über keine Dauer einig geworden sind. Es erklärt Dienstverträge nichtig, soweit fie mit dem Tarifvertrag in Widerspruch ftehen, wenn fie von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern abgeschlossen wurden, die auf einen Tarisvertrag verpflichtet find. Die nichtigen Bestimmungen werden durch folche des Tarisvertrages ersett. Die von Vertretern der Gewerbe und der Arbeiterschaft gewünschte Ausdehnung des öffentlich bekannt gegebenen Tarifvertrages auf die ganze Arbeiterschaft und die Arbeitgeber eines bestimmten Kreises oder einer bestimmten Gegend hat nicht beliebt. Da die Voraussetzung einer genügenden Organisation der Intereffengruppen nicht oder noch nicht vorhanden ist, konnte genügende Formel nicht gefunden werden. Ueberhaupt muß man sich nicht vorstellen, daß die Erwähnung und Regelung des Tarisvertrages im Gesetz von ausschlag-gebender Bedeutung sei. Da wird das wirtschaftliche Leben die Lösung der verschiedenen Fragen bringen müssen. Erst die spätere Zeit wird zeigen, ob der Tarisvertrag einen weiteren Ausbau und genauere Gestalt erhalten wird, oder ob andere Formen seinen Plat einnehmen werden.

Was ift ein "Normalvertrag?" Er erinnert schon fast mehr an die alten Zunftzeiten, an welche schon der Tarisvertrag einen gewissen Anklang hat. "Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichneten Bebörden können nach Anhörung der beteiligten Berussperbände oder gemeinnütziger Verbindungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalverträge aufsehen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald eine angemessene Veröffentlichung derselben stattgefunden hat und keine Abweichungen schriftslich vereinbart werden."

Der bundesrätliche Entwurf hatte in anderem Zusammenhange auch einen Normalvertrag vorgesehen und bestimmt, daß kantonale Normalverträge der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Letztere Bestimmung wurde

Best eingerichtete

228

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren - Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen - Verschluss
= Spezialartikel Formen für alle Betriebe.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

gestrichen und dem Normalvertrag eine dem Tarifvertrag koordinierte Stellung im Ge=

fege eingeräumt.

Daß die Dienste regelmäßig persönlich und nicht durch einen Stellvertreter zu leisten sind, ist klar. Das Gesek sichert aber dem Dienstpslichtigen gegenüber dem Dienstherrn nach verschiedenen Richtungen eine feste Stellung: Wenn neben dem Lohn ein Anteil am Geschäftsgewinn vereinbart ist, hat der Dienstpflichtige Anspruch auf Einsicht in die Bücher. Der Akford- oder Stücklohnarbeiter, welcher während der vertraglichen Arbeitszeit ausschließ= lich für einen Arbeitgeber arbeitet, hat ein Recht auf Arbeit. Fehlt es an Stücklohn- oder Akkordarbeit, so foll eine Arbeit im Stundenlohn zugewiesen werden. Fehlt es an einem wie am andern, so hat er Anspruch auf Schadenersat, wenn der Dienstherr nicht beweist, daß ihn keinerlei Berschulden trifft. Bei einem Dienst= verhältnis, das mindestens auf Monatsfrift kündbar ift, oder über ein Jahr gedauert, hat der Dienstpflichtige Anspruch auf den Lohn, auch wenn er durch obligato-rischen schweizerischen Militärdienst oder Krankheit während verhältnismäßig furzer Zeit verhindert ift. Er muß sich aber den Beitrag, den der Dienstherr z. B. an die Krankenprämie bezahlt, entsprechend anrechnen laffen. Der Dienstbote hat Anspruch auf Nahrung, Pflege und ärztliche Behandlung während der verhältnismäßig kurzen Krankheit. Ein Wiederholungskurs wird unter jene Bestimmung fallen, nicht aber eine Rekrutenschule. Kommt der Dienstnehmer in eine Notlage, so kann er im Ber-

hältnis bereits vorliegender Leistung Vorschuß verlangen. Ueber den Zahltag herrschte lange Meinungsverschiedenheit; für die Dienstboten alle Vierteljahre, für Angestellte alle Monate, für Arbeiter alle vierzehn Tage. Dann wurde für Dienstboten und Arbeiter der Zahltag auf 14 Tage und sur Dienstboten auf landwirtschaftlichen

Betrieben aber auf 6 Monate eruiert.

Mehrarbeit ist entsprechend zu entschädigen, der Lehr= ling ist zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes anzuhalten und ihm Zeit für die berustliche Fortbil= dungsschule und Fachkurse zu geben.

Angemessene und gesunde Arbeits- bezw. Schlafräume, genügende Schutzmaßregeln gegen Betriebsgesahren sind dem Arbeitgeber bezw. Dienstherrn ausdrücklich zur Pslicht gemacht. Bei gekündetem Berhältnis ist dem Angestellten Zeit zum Aufsuchen einer andern Stelle unter Berücksichtigung der Interessen des Dienstherrn zu gewähren. Der Austretende hat Anspruch auf ein Zeugnis, wenn ers verlangt, auch über seine Leistungen und sein Berhalten. Ersindungen, welche ein Angestellter in Aussübung seiner vertraglichen Pslichten macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Ersindertätigkeit zu seinen Obliegenheiten gehört oder der Dienstherr sich das ausbedungen hat. Im letteren Falle hat aber der Angestellte Anspruch auf entsprechende Entschädigung, wenn er eine Ersindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung macht.

Die Kündigung von Verträgen, welche nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen oder festgesetzt sind und sür welche die Parteien keine andere Kündigungssrist verzeinbart haben, ist wie folgt geordnet: Bei Arbeitern sindet sie statt auf Ende der auf die Kündigung solgenden Woche, bei Angestellten auf das Ende des auf sie solgenden Monats und bei andern Dienstverhältnissen auf das Ende der zweiten darauffolgenden Woche. Es dürsen nur gleiche Kündigungssristen sür beide Teile vereindart werden. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es von jedem Teil auf Ende des zweiten der Kündigung solgenden Monats gekündet werden. Diese Frist darf vertraglich bei Angestellten nicht unter

eine monatliche, bei andern Dienstverhältnissen nicht unter eine vierzehntägige Zeitsrist gekürzt werden. Eine besondere Regel ist statuiert für die Landwirtschaft-lichen Dienstverhältnisse mit Hausgemeinschaft. Da darf der Knecht, der den ganzen Winter beim Meister war, im Februar, März und April und der Meister, bei dem der Knecht den ganzen Sommer über gearbeitet hat, im September, Oktober und November, nur je auf 6 Monate kündigen.

Beim Gesellen- und Diensthotenverhältnis gelten die ersten zwei Wochen als Probezeit mit dreitägiger Kündi-

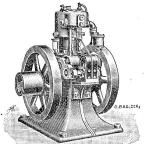
guna.

Ein Vertrag auf Lebenszeit oder länger als 5 Jahre kann nach 5 Jahren jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn kann der Diensthsstichtige das Verhältnis ausheben, wenn ihm nicht Sicherheit für den Lohn geleistet wird. Mit dem Tode des Dienstherrn erlischt er nur, wenn er wesentlich mit Rücksicht auf seine Person abgeschlossen wurde und zwar gegebenensalls gegen billigen Ersat des Schadens.

Das Konkurrenzverbot im Verhältnis des Dienstpflichtigen zum Dienstherrn, nicht zu verwechseln mit dem Konkurrenzverbot, das zwischen selbständig einander gegenüberstehenden Vertrags-Parteien vereindart wird, bildete den Gegenstand eingehender Diskussion, speziell im Ständerat.

Das bisherige Gesetz kennt eine Beschränkung der Konkurrenzklausel nur insosern, als es dem Richter die Besugnis gibt, die gewöhnlich damit verbundene Konventionalbuße zu ermäßigen, wenn sie ihm zu hoch ersscheint. Die Gerichtspraxis hat aber Verbote, welche die Erwerdssähigkeit und Bewegungsfreiheit zu sehr deschränken, nicht an eine bestimmte räumliche und zeitliche Grenze sich halten, als gegen die guten Verkehrssitten verstoßend erklärt und ihnen den richterlichen Schutz versagt. Mit den Konkurrenzverboten ist je länger je mehr Mißbrauch getrieben worden. Es wurden solche aufgestellt, die mehr auf eine Veskrafung für Austritt und Chicane als auf den Schutz berechtigter Interessen hinausliesen. Auf der anderen Seite aber sind sie an vielen Orten ein unentbehrlicher Bestandteil der Dienstverträge.

Von der Wahrung des Fabrikations, und Geschäftsgeheimnisse kann die Prosperität oder gar die Existenzeines Geschäftes abhängig sein. Es ist für den Gesetzgeber nicht leicht, die richtige Linie zu sinden zwischen dem Streben, solchen berechtigten Interessen den nötigen



E.B. Motoren

für Gas, Benzin, Petrol.

Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Absolut betriebssicher. Keine Schnelläufer.

 $rac{\mathrm{HP}}{\mathrm{Fr.}} rac{3}{800.-} rac{4^{1}/_{2}}{1180.-} rac{5-6}{1320.-} rac{8-12}{2500.-}$ 300 Touren

Magnetzündung, Kugelregulator, autom Schmierung, Vermietung von Motoren.

Elektrische Lichtanlagen.

Kompl. Anlagen für $\frac{20-30 \text{ Lampen}}{\text{Fr. } 430.-} \frac{35-40 \text{ Lampen}}{\text{Fr. } 600.-}$ Verlangen Sie Katalog B gratis. 1940/10

Verlangen Sie Katalog B gratis. 1940/1
EMIL BOHNY, ZÜRICH I
Schweizergasse 20, nächst Hauptbahnhof.

Schutz zu gewähren und demjenigen, die Stellung der Dienstpflichtigen möglichst zu wahren. Die verschiedensten Beschränkungen sind proponiert

Die verschiedensten Beschränkungen sind proponiert worden; Zulässigteit über eine gewisse Zeit nur gegen Entschädigung, Zulässigteit nur bei höheren Salarien, z. B. über Fr. 4000, Wegsall bei Nichtsortsetzung der Anstellung durch den Dienstherrn nach Vertragsablauf ohne wichtige Gründe 2c. Die einzelnen Schlußnahmen der Käte und ihrer Kommissionen sind unsicher zwischen den kasussischen Verschlägen und den Grundsähen hinund hergeschwenkt.

Erst zulett hat die ständerätliche Kommission ihre vom Kate angenommenen endgültigen Vorschläge sest-gestellt. Wir möchten zwar keine Gewähr dafür übernehmen, daß nun die endgültige Lösung gesunden worden sei, glauben aber doch, daß diese Beschlüsse im großen und ganzen nicht mehr angesochten werden.

Die hauptfächlichsten Grundfätze find folgende:

Das Konkurrenzverbot ist zulässig bei Dienstvershältnissen, welche dem Dienstpslichtigen einen Einblick in den Kundenkreis oder Geschäftsgeheimnisse gewähren und deren Bekanntgabe den Geschäftsherrn schädigen könnte. Es muß schriftlich vereinbart werden und ist sür einen minderjährigen Dienstpslichtigen verboten.

Durch örtliche und zeitliche Begrenzung ist dafür zu sorgen, daß dem Dienstpslichtigen das Fortkommen das durch nicht unbillig erschwert werde. Verletzung des Berbotes hat Schadenersatpslicht bezw. Fälligkeit der Konventionalbuße zur Folge. Uebermäßige Konventionalstrasen können vom Richter ermäßigt werden. Hat der Dienstherr kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes, so fällt es dahin. Sehenso, wenn der Dienstherr ohne wichtigen, dem Dienstpslichtigen nicht zur Last fallenden Grund den Vertrag aufgehoben oder selbst dem letzteren durch sein Verschulden einen wichtigen Grund zur Aussehung desselben gegeben hat, es sei denn, der Dienstpslichtige erhalte für die ganze Zeit der Dauer des Verbotes entsprechende Entschädigung.

Man sieht, daß die Räte bestrebt waren, die einzelnen Fragen auf grundsählichem Boden zu lösen und dem Leben den nötigen Spielraum zu lassen. Denn die Bershältnisse, welche da in Betracht kommen, weisen eine tausendsache Mannigfaltigkeit auf und die Entwicklung

ift keineswegs auf dem Wege zur Vereinfachung und Uebersichtlichkeit.

Die Wohnhausbauten und der Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung.

Die Ergebnisse der seit Jahren jeweilen im Dezember üblichen Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslofale, sowie der Neubauten gelangen diesmal erseblich später als sonst zur Veröffentlichung. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Zählung zwar nach dem Stande vom 1. Dezember, aber nicht wie bisher als besondere Erhebung in der ersten Häste des Monats Dezember durchgeführt wurde, sondern mit der erst gegen Ende Dezember begonnenen Grundstücksund Gedäudezählung verbunden war. Diese Zählung hatte infolge der mangelnden Vereitwilligkeit zahlreicher Hauseigentümer, das ihnen zugestellte Erhebungsformular, den Grundstücksbogen, auszufüllen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und zog sich deshalb zeitlich sehr in die Länge, so daß wir erst jett in der Lage sind, die Ergebnisse der Leerwohnungszählung mitzuteilen.

Es war vorauszusehen, daß die Zahl der leerstehens den Wohnungen im Dezember 1910 sich bedeutend über den Tiefstand erheben murde, den mir seit 1905 von Jahr zu Jahr festzustellen hatten. Immerhin hat sich unsere lettes Jahr geäußerte Vermutung, daß die diesjährige Leerwohnungszählung angesichts der stark gesteigerten Bautätigkeit einen Wohnungsvorrat ergeben werde, ber sich dem normalen Berhältnis zum Gefamtwohnungs= bestande nähere, noch nicht erfüllt. Es sind nämlich in der Stadt allerdings mehr als doppelt so viele Leer= wohnungen gezählt worden wie im Borjahre, 403 gegen 182, aber von dem bei der Wohnungszählung am 1. Dezember 1910 ermittelten Bestande von rund 40,000 Bohnungen machen sie nicht mehr als 1% aus, während be= fanntlich 3 % als das Normale angesehen werden. In den einzelnen Stadtfreisen ift, wie nachstehende Ueberficht zeigt, der Anteil der Leerwohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen ein sehr verschiedener.

Glas- und Spiegel-Manufaktur Facetier-, Schleif- und Polierwerke in Seebach Belege-Anstalt und Aetzerei

Kunstglaserei :: Glasmalerei

Spezialität: Spiegelglas unbelegt u. belegt

Reichhaltiges Lager in sämtlichen Artikeln der Glasbranche (Hohlglas ausgenommen)

GRAMBACH & MÜLLER - ZÜRICH - WEINBERGSTRASSE 31

GEWERBENUSEUM WINTERTHUR